KaKu 30.04.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich weise noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass die Bezirksregierung Münster keinen Einfluss darauf hat, welcher Kreis über Überhangkontingente verfügt und die Schulen anschreibt und welcher Kreis hier kein Angebot macht.

Die Kreise haben hier in eigener Zuständigkeit unterschiedliche Verfahren entwickelt.

Daher kann im Kreis Steinfurt und Münster ggf. ein Angebot erfolgt sein, im Kreis Warendorf allerdings nicht. Die gestrige Email dient ausschließlich der Klärung von Anfragen

bezüglich der Einbindung von Praxissemesterstudierenden. Daraus resultiert aber für diese kein Anspruch auf ein Impfangebot.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Karin Kupferschmidt

KaKu 29.04.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auf Grundlage des 17. Erlasses, veröffentlicht am 23.04.2021, des Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS)

erfolgt eine Anpassung der Impfverfahren an den  Impfzentren in Nordrhein-Westfalen. Diese  sind nun berechtigt, Impfdosen aus Überhangkontingenten, die nicht an Impfberechtigte der Priorisierungsgruppe 2 verimpft werden können, nachrangig an Personen aus der Priorität 3 zu verimpfen.

In der Folge erhalten nun auch an den weiterführenden Schulen und den Berufskollegs tätige Personen die Möglichkeit eröffnet, ein Impfangebot wahrzunehmen. Die Kreise haben hier in eigener Zuständigkeit unterschiedliche Verfahren entwickelt.

Die Schulleitungen erfasst die zur Vergabe berechtigten Personen. Eine Erfassung von Praxissemesterstudierenden ist dabei nicht ausgeschlossen. Aus den aktuellen Regelungen des MAGS geht aber kein genereller Anspruch auf ein Impfangebot hervor. Zudem ist die Zahl der täglich verfügbaren Restdosen regional unterschiedlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Karin Kupferschmidt